

Kastellangehilfen.

Hilbrandt, C. H. Chr., Strafjustizgebäude.
Exner, F. W. A., Ziviljustizgebäude
Tiedt, C. F. W., Ziviljustizgebäude
Maschinisten.
Grandt, H. O. P., Strafjustizgebäude
Klingberg, H. E. K., Ziviljustizgebäude.

Die Hamburgischen Gerichte und deren Zuständigkeit.

A. Hanseatisches Oberlandesgericht.
Gemeinsames Oberlandesgericht für Hamburg, Lübeck und Bremen. Sechs Zivilsenate, ein Strafsenat.

Zuständigkeit:

- I. In Zivilsachen:
a) Berufung gegen Endurteile der Landgerichte
b) Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.
II. In Strafsachen:
a) Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz
b) Revision gegen dieselben in erster Instanz, sofern Landesgesetz verletzt ist
c) Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen I. Instanz, soweit nicht Strafkammer zuständig und gegen Entscheidungen der Strafkammer in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz
Besetzung: Fünf Richter.

Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts:

B. Landgericht Hamburg.

Zehn Zivilkammern, elf Kammern für Handelsachen, fünf Strafkammern.

Zuständigkeit:

- I. In Zivilsachen:
1. Zivilkammern:
a) Vermögenswert über M. 300.—, soweit nicht Amtsgericht zuständig (s. dieses)
b) Ansprüche auf Grund Ges. vom 1. Juni 1870 (Flössereiabgaben) und auf Grund Ges. vom 31. März 1873 (Reichsbeamte gegen Reichsdienst)
c) Ansprüche gegen Reichsbeamte aus dem Dienstverhältnisse
d) Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts, des Gewerbegerichts und des Kaufmannsgerichts
e) Beschwerde gegen Entscheidungen, Verfügungen des Amtsgerichts, des Gewerbegerichts, des Kaufmannsgerichts und der Vormundschaftsbehörde
2. Kammern für Handelsachen:
Für folgende Ansprüche:
a) Aus Wechseln und Urkunden im Sinne § 363 des Handelsgesetzbuches
b) Gegen einen Kaufmann, wenn auf beiden Seiten Handelsgeschäft vorliegt
c) Aus Rechtsverhältnissen, welche sich ergeben aus den Vorschriften des II. Buches, Abschnitt 1—5 des Handelsgesetzbuches
d) Aus den Rechtsverhältnissen der Firma betreffenden Rechtsverhältnissen
e) Aus den sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehenden Rechtsverhältnissen
f) Aus Verkauf und Erwerb eines Handelsgeschäftes
g) Aus den Bestimmungen des I. Buches Abschnitt V und VI des Handelsgesetzbuches
h) Aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts und der Binnenschifffahrt.

II. In Strafsachen:

- 1. Strafkammern:
a) Berufung gegen Urteile der Schöffengerichte
b) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters, des Amtrichters und des Schöffengerichts
c) Für die nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörige Vergehen (s. Schöffengericht)
d) Für mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohte Verbrechen (ausg. §§ 86, 100, 106, Str.-G.-B.)
e) Für bestimmte schwere Verbrechen (§§ 176.3, 243, 244, 260, 261, 264 Str.-G.-B.)
f) Für alle Verbrechen jugendlicher Personen
g) Für mehrere durch Spezialgesetze des Reichs bedrohte strafbare Handlungen (Aktien-Personenstand, Bankgesetz etc.)
2. Schwurgerichte:
Für die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen
Besetzung:
1. Zivilkammer: 3 Richter
2. Kammer für Handelsachen: 3 Richter, (davon 2 Handelsrichter)
3. Strafkammern:
a) Hauptverhandlung: 5 Richter
b) In der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und Privatklagen: 3 Richter
c) Als Beschwerdegericht: 3 Richter
Dem Landgericht untersteht ferner:
Die Schätzungskommission für Expropriationssachen.
Vorsitzender: Landgerichtspräsident Engel.

*) Die am 1. April 1910 in Kraft tretenden Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes werden im Nachtrag berücksichtigt werden.)

C. Amtsgericht Hamburg.

20 Zivil-Abteilungen.
Ziviljustizgebäude vor dem Holstenthor.

Zuständigkeit:

- 1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.
2. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Ueberlassung, Benutzung oder Räumung, sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen
b) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgeber und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 3, Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Gewerbeurichte vom 29. Juli 1890 bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen
c) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flössern oder Auswanderungspedellen in den Einschiffungshäfen welche über Wirtszöche, Fuhrlohn, Ueberfahrtselder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlass der Reise entstanden sind.
Streitigkeiten wegen Viehmängel
Ansprüche aus einem ausserrechtlichen Beisefache
Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und des Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozessordnungen bestimmt.

6 Schöffengerichte (Strafjustizgebäude)

Zuständigkeit:

- 1. Für alle Uebertretungen
2. Für diejenige Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens M. 600.—, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuches und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen
3. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Verletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht
3a. Für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen
3b. Für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuches
3c. Für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechen im Falle des § 241 des Strafgesetzbuches
3d. Für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 288 Abs. 2, der §§ 290, 291 und 298 des Strafgesetzbuches, sowie des § 99 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzblatt S. 175)
4. Für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuches, wenn der Wert des Gestohlenen M. 150.— nicht übersteigt
5. Für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Wert des Unterschlagenen M. 150.— nicht übersteigt
6. Für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 150.— nicht übersteigt
7. Für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden M. 150.— nicht übersteigt
8. Für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 No. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus dass der Wert oder der Schaden mehr als M. 150.— beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Ansetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Teiles des Gerichtsverfassungsgesetzes von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Sonstige Gerichtsabteilungen.

Abteilung für Requisitionen in Strafsachen (Strafjustizgebäude)
Abteilung für das Handelsregister (Ziviljustizgebäude)
Hinterlegungsstelle (Ziviljustizgebäude)
Abteilung für Konkursachen (Ziviljustizgebäude)
Abteilung für Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (Ziviljustizgebäude)

Abteilung für freiwillige Gerichtsbarkeit, Entmündigungssachen und Rechtshilfe in Zivilsachen (Ziviljustizgebäude)

Abteilung für Aufgebotsachen (Ziviljustizgebäude)
3 Abteilungen für Nachlassachen (Ziviljustizgebäude)
Abteilung für Verklarungen und gerichtliches Disputationsverfahren (Ziviljustizgebäude)
8 Abteilungen für Grundbuchsachen (Bleichenbrücke 17), Mittelbau, Erdgeschoss, Zugang:
Hebestelle des Grundbuchsamt (Bleichenbrücke 17), Mittelbau, Erdgeschoss, Zugang: Grosse Bleichen 61/63 und Stadthausbrücke 22
Sekretariat (Ziviljustizgebäude)
Archiv und Materialverwaltung (Ziviljustizgebäude)
Schreibstube (Ziviljustizgebäude)
Zustellungsschreiberei (Ziviljustizgebäude)
Annahmestelle des Land- und des Amtsgerichts (Ziviljustizgebäude)
Kasse des Land- und des Amtsgerichts (Ziviljustizgebäude)

D. Gewerbegericht.

Zuständigkeit (s. Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung vom 29. September 1901)

- 1. Für alle sich aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse ergebenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Antritt, Fortsetzung, Aufrechterhaltung, Konventionalstrafen, Anrechnung und Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge, Aushändigung und Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs, über Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlass des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind, über Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der vorstehenden Leistungen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnissen, Lohnbüchern, Arbeitszetteln, Lohnzahlungsbüchern, Krankenkassenbüchern oder Quittungskarten der Invalidenversicherung
2. Für Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.
Arbeiter sind Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, auf welche Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet. Ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sofern der Arbeitsjahresverdienst M. 2000 nicht übersteigt. Bestand des Gewerbegerichts: Ein Vorsitzender, ein oder mehrere Stellvertreter, 84 Beisitzer, von denen 42 aus den Arbeitgebern, 42 aus den Arbeitern entnommen werden (Ges. betr. das Hamb. Gewerbegericht v. 12. Febr. 1895)
Besetzung: Vorsitzender und zwei Beisitzer.
Vorsitzender: Amtsrichter H. W. Boysen.

E. Kaufmannsgericht.

Zuständigkeit (s. Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgericht vom 6. Juli 1904).

Für Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen (deren Jahresarbeitsverdienst M. 5000 nicht übersteigt) oder Handlungslehrlingen andererseits, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn sie betreffen: Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Verhältnisses, Aushändigung oder Inhalt des Zeugnisses, Leistungen, Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlass des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind, Ansprüche auf Schadensersatz und Konventionalstrafen wegen Nichterfüllung der vorstehenden Leistungen sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnissen, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung, Berechnung und Anrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen, Ansprüche aus einer Konkurrenzklause.
Bestand des Kaufmannsgerichts: Ein Vorsitzender, ein oder mehrere Stellvertreter, 60 Beisitzer, von denen 30 aus den Kaufleuten und 30 aus den Handlungsgehilfen entnommen werden (s. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Kaufmannsgericht für die Stadt Hamburg, vom 28. Oktober 1904).
Besetzung: Vorsitzender und zwei Beisitzer.
Vorsitzender: Amtsrichter H. W. Boysen.

Hanseatisches Oberlandesgericht.

(Welckerstrasse 9, Kasse: Welckerstrasse 5, II)
Geöffnet 9—4 Uhr,
während der Ferien vom 15./7. bis 15./9. 10—2 Uhr.
Präsident.

Senats-Präsidenten.

Marin, Rudolph, J. U. Dr., Werderstr. 42
Hansen, G. Chr. F., J. U. Dr., Goethestr. 10
Lohmann, A. G. W. E., Uhlenhorsterweg 11
Albers, J. H. F., J. U. Dr., Blumencau 36
Thomsen, Th. L. U., Jungfrauenhal 12, I.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.